

Mbb. 42. Gartenftadt Cetchworth. Beispiel für Gruppierung von Ginfamilienhausern.

Die schematischen Bestimmungen der Bauordnung über Abstand und Fluchtlinien u. dgl., durch die gegenwärtig in unseren Städten eine gewisse Mindestberücksichtigung der öffentlichen Interessen erzwungen werden soll, und die dem schaffenden Architekten so lästige Fesseln anlegen, werden in den Gartenstädten ganz entbehrt werden können.

So hat die "Gartenstadt Hellerau" in dem Entwurf ihrer Bausordnung fast von allen Maßbestimmungen abgesehen und sich auf die Angabe gewisser Richtlinien beschränkt. Das genügt auch vollständig für Siedelungen, in denen jedes Haus der Genehmigung einer sachverständigen Baus und Künstlerkommission bedarf, die auf die einschlägigen Fragen natürlich ganz anders eingehen kann als der Polizeibeamte, der durch den Wortlaut der Berordnung in seinen Entschließungen beengt ist. Kaum eine andere Materie ist einer einwandsreien Regelung durch Paragraphen so schwerz zugänglich wie die Häusers und Städtebaukunst.

Wenn schon auf dem Gebiete unserer Rechtspflege weniger Schema und mehr Rücksichtnahme auf das Besondere, mehr Persönlichkeit verlangt wird, so muß das natürlich noch mehr für das vielgestaltige Gebiet des Städtebaues zutreffen: Weniger Verordnungen, weniger Vollzeigeist, aber mehr Verständnis für die Sonderbedürsnisse und mehr Beweglichkeit und Freiheit für die Baukunst! Dies Verlangen kann aber nur dadurch erfüllt werden, daß hier nicht dem am Formalen hängenden Verwaltungsbeamten, sondern dem mit der Waterie vertrauten Techniker und Künstler die letzte Entscheidung zugestanden wird.